

Der Kreisausschuss

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt Wilhelminenstraße 1 - 3 64283 Darmstadt

V.50 - Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege Untere Wasserbehörde

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner/in: Gerd Knipfer Telefon: 06062 70-321 Fax: 06062 70-174

E-Mail direkt: g.knipfer@odenwaldkreis.de Dienstgebäude: Helmholtzstraße 1, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0

E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de Internet: http://www.odenwaldkreis.de

Aktenzeichen: V.50 142-020-01 / 23-178-004 (bei Antwortschreiben bitte angeben)

19. April 2023

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Antragsteller: juwi AG, Energie-Allee 1, 55289 Wörrstadt Anlage: Windkraftanlage / WP Breuberg VRG 2-118

Projekt: Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen

Ihr E-Mail vom 31. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem E-Mail haben Sie die Firma juwi AG aufgeführt. Dieses haben wir in diesem Schreiben auch so übernommen. Im Antrag auf dem Formular 1.1 wurde allerdings die Firma JUWI GmbH aufgeführt. Dieser Sachverhalt sollte geklärt sein.

Im Kapitel 3 Kurzbeschreibung der JUWI GmbH ist unter der Überschrift "Umgebungsbeschreibung" (eine Seitenzahl ist nicht angegeben) aufgeführt, dass es sich bei der Mümling / Mömling um ein Gewässer dritter Ordnung handelt. Nach Anhang 1, Anlage 2 Hessisches Wassergesetz, Ziffer 60 handelt es sich bei dieser Gewässerstrecke der Mümling um ein Gewässer zweiter Ordnung.

Die WEA 04 – WEA 06 liegen in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

Die WEA 07 soll in der Zone III des mit Verordnung vom 22. Juni 1978 veröffentlichten Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Breuberg für die Ortsteile Neustadt, Rai-Breitenbach und Sandbach errichtet werden (StAnz. 29/1978 S. 1386). Der Abstand zu den Brunnen beträgt ca. 1.800 m. Die Maßnahmen verstoßen gegen keines der im § 3 Abs. 1 der in der Schutzgebietsverordnung aufgeführten Verbote.

Die WEA 1 bis WEA 3 liegen in dem mit Verordnung vom 27. November 2007 festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Obernburg für die Brunnen I bis III Obernburg sowie Brunnen I und II Eisenbach (StAnz. 5/2008 S. 316). Diese Verordnung betrifft ausschließlich die auf hessischem Gebiet gelegenen Teile der Schutzzone III. Zu den Brunnen I und II Eisenbach beträgt der Abstand zur Zone II nach dem Übersichtsplan ca. 1.700 m. Nach telefonischer Rücksprache am 8. Februar 2022 mit Frau Zeiler von der Unteren

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter www.odenwaldkreis.de/datenschutz finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Öffnungszeiten:

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse: Postbank Frankfurt/Main
 Postbank Frankfurt/Main
 BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603
 IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03
 BIC: PBNKDEFF

 Sparkasse Odenwaldkreis
 BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901
 IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01
 BIC: PBNKDEFF

 Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
 BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015
 IBAN: DE05 5085 3513 0000 0300 15
 BIC: GENODE51MIC
 Wasserbehörde beim Kreis Miltenberg wurde uns mitgeteilt, dass die Brunnen Eisenbach nicht mehr betrieben werden. Sie hätte bereits das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt informiert mit der Bitte, die hessische Schutzgebietsverordnung entsprechend anzupassen (unseres Wissens noch nicht durchgeführt). Nunmehr werden nur noch die Brunnen I bis III Obernburg betrieben, die für unsere Aussage maßgeblich sind. Der geringste Abstand der WEA 02 zu der Schutzzone II beträgt ca. 2.800 m – die genauen Brunnenstandorte sind uns nicht bekannt.

Es werden wassergefährdende Stoffe verwendet, die allgemein wassergefährdend sind oder der WGK 1 zugeordnet werden. Die Mengen sind so gering, dass diese nicht anzeigepflichtig sind.

Aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sich bestehen gegen die Windkraftanlagen, vorbehaltlich der Aussage des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, keine Bedenken. Wir bitten folgende Punkte in Ihren Bescheid aufzunehmen:

- In Trinkwasserschutzgebieten ist beim Bau und Betrieb eine besondere Sorgfaltspflicht erforderlich.
- Bei der Einweisung der Baustelle sind die beteiligten Firmen auf die Lage im Trinkwasserschutzgebiet hinzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.
- Bei einem Schadensfall ist umgehend die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises oder die nächste Polizeidienststelle zu informieren.
- Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß den gesetzlichen Grundlagen (zum Beispiel AwSV, Wasserhaushaltsgesetz) sowie technischen Regelwerken (zum Beispiel DIN, DIN EN, DWA- Merk- und Arbeitsblätter) zu erfolgen.
- Eine Abfüllung von wassergefährdenden Stoffen, auch mittels Schlauch, ist nur auf wasserundurchlässiger Fläche zulässig, mindestens ist eine Folie unterzulegen.
- Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind mit Bindemittel umgehend aufzunehmen.
 Das verunreinigte Bindemittel ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- Die Sicherheitsdatenblätter für die verwendeten wassergefährdenden Stoffe (zum Beispiel Getriebeöls, Schmierstoffe, Kühlmittel usw.) sind auf der Anlage vorzuhalten.
- Eine mögliche Bodenverbesserung durch Bindemittel kann mittels nachweislich unbedenklichem Material durchgeführt werden.
- Abgestellte Baufahrzeuge sind auf wasserundurchlässiger Fläche abzustellen, mindestens auf einer reißfesten, wasserundurchlässigen Folie.
- Eine Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser darf nur über die belebte Bodenzone erfolgen.
- Mit geeigneten Mitteln (zum Beispiel Aufkantung, Verwallung o.ä.) ist ein Zufließen von Niederschlagswasser der angrenzenden Flächen in die Baugruben / Schächte zu unterbinden.

- Die in dem Gutachten vom 13. März 2023 der Firma GWW GmbH (Grund- und Wasserversorgung GmbH), Kronenstraße 10 12, 66111 Saarbrücken aufgeführten Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen sind beim Bau und Betrieb zu berücksichtigen.
- Sollte eine Grundwasserhaltung erforderlich sein, so ist frühzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises zu beantragen.
- Müssen im Rahmen der Baumaßnahme Brücken / Durchlässe geändert / verbreitert werden und für die Kabellegung Gewässer unter- / überkreuzt werden, so ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Behörde – im Odenwaldkreis ist das die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises – zu beantragen.
- Die Brücken- / Durchlassbauwerke müssen für die Achslasten der Fahrzeuge statisch ausgelegt sein. Ggf. sind die Bauwerke zu überprüfen.
- Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen sind der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach schriftlich anzuzeigen.

Ihren Bescheid erbitten wir für unsere Akten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Knipfer Dipl.-Ing.